



## **Statuten der Stiftung Kind und Jugend Zuchwil**

### **Artikel 1:**

Unter dem Namen „Stiftung Kind und Jugend Zuchwil“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Stiftung gemäss Art. 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und gemäss der Stiftungsurkunde vom 25. Mai 1994 (ehem. Stiftung Kinderkrippe Zuchwil). Diese Stiftung steht unter Aufsicht der zuständigen Behörden.

### **Artikel 2:**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zuchwil.

### **Artikel 3**

Die Stiftung bezweckt

- a) die Betreuung einer oder mehrerer Kindertagesstätte/n für Kinder im Vorschulalter.
- b) die Betreuung einer oder mehrerer schulergänzender Betreuungseinrichtung/en für Kinder und Jugendliche.

Der Betrieb der Einrichtungen ist nicht gewinnorientiert.

### **Artikel 4**

Die Stifter widmeten der Stiftung ein Vermögen von Fr. 10'000.-. Die Einwohnergemeinde Zuchwil übernahm davon 80% und die römisch-katholische Kirchgemeinde Zuchwil 20%.

Der Betrieb der Einrichtungen wird finanziert durch Beiträge der Eltern, durch den Ertrag des Stiftungsvermögens, durch jährliche Beiträge der Stifter sowie durch einmalige oder wiederkehrende Beiträge anderer Institutionen oder Privater.

### **Artikel 5**

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## **Artikel 6**

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Die Zusammensetzung des Stiftungsrates wurde vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zuchwil mit dem Beschluss Nr. 83 vom 24. Juni 2010 folgendermassen festgelegt. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche folgende Bereiche vertreten:

- a) Einwohnergemeinde Zuchwil
- b) Römisch-katholische Kirchgemeinde Zuchwil
- c) Elternschaft der Angebote der Stiftung
- d) Soziale Dienste Zuchwil-Luterbach
- e) Schulen Zuchwil

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht derjenigen der Gemeindebehörden der Einwohnergemeinde Zuchwil.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen.

## **Artikel 7**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde erlässt ein Stiftungsreglement.

## **Artikel 8**

Der Stiftungsrat wählt eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Revisionsstelle.

## **Artikel 9**

Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, und kann der Zweck auch durch eine Urkundenänderung nicht mehr erfüllt werden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben. Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten und gemeinnützigen Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter ist ausgeschlossen.

## **Artikel 10**

Jede Abänderung dieser Stiftungsstatuten bedarf der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zuchwil, 8. Juni 2011

Der Präsident



Markus Fischli

Die Aktuarin



Cornelia König Zeltner